

The DGB logo is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

DGB

SATZUNG

des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Stand: März 2025

Impressum:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstr. 1
10787 Berlin
www.dgb.de

verantwortlich:
Yasmin Fahimi / Elke Hannack

Stand: März 2025

Satzung zu finden unter:



Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zuletzt geändert durch den
22. Ordentlichen Bundeskongress
des Deutschen Gewerkschaftsbundes
2022 in Berlin

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	6
§ 2	Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes	6
§ 3	Mitgliedschaft	10
§ 4	Beiträge	11
§ 5	Solidaritäts- und Aktionsfonds	12
§ 6	Organe des Bundes	12
§ 7	Bundeskongress	13
§ 8	Bundesausschuss	15
§ 9	Bundesvorstand	17
§ 10	Revisionskommission	19
§ 11	Bezirke	20
§ 12	Kreis- und Stadtverbände	24
§ 13	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen	24
§ 14	Offizielle Bekanntmachungen	26
§ 15	Abgrenzung der Organisationsbereiche	26
§ 16	Schiedsgerichtsverfahren	27
§ 17	Geschäftsjahr	27
§ 18	Auflösung des Bundes	27
§ 19	Inkrafttreten	27
Anlage 1: Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und die Veränderung der Organisationsbezeichnung		28
Anlage 2: Schiedsgerichtsordnung		30

§ 1 Name und Sitz

- 1.** Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen Deutscher Gewerkschaftsbund.
 - 2.** Der Bund hat seinen Sitz in Berlin.
-

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes

1. Grundsätze

- a) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Bund vereinigt die Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.
- b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut. Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.
- c) Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.
- d) Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm.

2. Ziele

Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften

- vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer;
- treten für die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein;
- setzen sich für den Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates, seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung ein;

- setzen sich für die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Betrieben und Verwaltungen, in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, auch unter Anwendung der Strategie des Gender-Mainstreaming, ein;
- werden aktiv Diskriminierung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft aus Gründen des Geschlechts, rassistischer Zuschreibungen, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekämpfen;
- bekennen sich zur Schaffung eines vereinten Europas mit demokratischer Gesellschaftsordnung;
- treten für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung ein.

3. Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele dienen insbesondere

- a) die Vertretung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen:
 - die dem Gewerkschaftsbund durch Gesetze auf allen Ebenen zugewiesenen Befugnisse auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;
 - den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente, die Regierungen und Behörden, die Organe der Europäischen Union sowie die internationalen Organisationen über gewerkschaftliche Auffassungen zu aktuellen Fragen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer berühren, zu unterrichten und ihnen Forderungen zu unterbreiten;
 - die Wahrnehmung der Funktion als Spitzenorganisation in Fragen des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts in Bund und Ländern;
 - die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für die Beamtinnen und Beamten, die Frauen, die Jugend sowie in der Seniorenpolitik;
 - die Wahrnehmung der dem Bund zugewiesenen Aufgaben in den Organen der Europäischen Union sowie in internationalen Organisationen;

b) in der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik:

- die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung sowie der Tarifaufonomie einschließlich der Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz);
- die Stärkung der internationalen Gewerkschaftsbewegung;
- der Einsatz für ein soziales und demokratisches Europa;
- die Förderung der sozialen Integration der Migrantinnen und Migranten;

c) in der Gleichstellungs- und Frauenpolitik und in der Frauenarbeit:

- die Vertretung der Interessen der Frauen in allen Bereichen der politischen Aufgaben des Bundes mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft;
- gemäß dieser Zielsetzung hat bei allen hauptamtlichen Wahlämtern der DGB-Satzung, einschließlich der Regionsgeschäftsführer/innen, der Frauenanteil auf der jeweiligen Wahlebene mindestens dem Anteil aller weiblichen Gewerkschaftsmitglieder zu entsprechen. Näheres regelt eine Richtlinie.
- In den Gremien und Delegationen, in denen der DGB die Benennungskompetenz bzw. Einflussmöglichkeiten hat, sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein.

d) in der Sozialpolitik:

- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer – einschließlich der Erwerbslosen – in der nationalen, europäischen und internationalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, in den Sozialversicherungen einschließlich der sozialen Selbstverwaltung sowie im Arbeits- und Gesundheitsschutz und im Arbeits- und Sozialrecht;
- die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren und die Wahrung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, in der Sicherung und Entwicklung ihrer ökonomischen und sozialen Belange;

e) in der Wirtschaftspolitik:

- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer in der nationalen, europäischen und internationalen Wirtschafts-, Umwelt-, Struktur-, Finanz- und Steuerpolitik;
- die Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch umfassende Verwirklichung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer;

f) in der Bildungs- und Kulturpolitik:

- die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer durch Förderung einer fortschrittlichen nationalen, europäischen und internationalen Bildungs- und Kulturpolitik, mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Demokratisierung;

g) in der Jugendpolitik und Jugendarbeit:

- die Vertretung der Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- die Förderung der DGB-Jugend als Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes und zugleich eigenständiger Jugendverband;
- die Festlegung von Entscheidungsstrukturen der DGB-Jugend in eigenen Richtlinien;

h) in den Organisationsaufgaben des Bundes:

- durch eine sinnvolle Koordination sicherzustellen, dass in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird;
- der Rechtsschutz und die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig;
- die Befugnis für die mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung Beauftragten im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Disziplinarordnungen von Bund und Ländern und der Finanzgerichtsordnung zur Prozessvertretung vor den entsprechenden Gerichten aufzutreten;

- die Unterstützung von Arbeitskämpfen der Gewerkschaften;
 - die Koordinierung von Leistungen und Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften sowie örtlicher und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;
 - die Abgrenzung und Änderung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften, Näheres regelt § 15 der Satzung;
 - die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;
 - die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren, Näheres regelt § 16 der Satzung;
 - die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;
 - die Koordinierung von Anlage und Verwertung des Vermögens des Bundes;
- i) Dem Bund können durch Bundeskongress und Bundesausschuss weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.
2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.
3. Die Gewerkschaften des Bundes haben dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongress, Bundesausschuss und Bundesvorstand) durchzuführen.

4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgerichtsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.
5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongress zulässig. In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongress.
6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresabschluss nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschluss gefasst wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen. Das Beitragsaufkommen setzt sich aus den von den Mitgliedern der Gewerkschaften gezahlten Beiträgen (Voll-, Anerkennungs-, freiwillige Beiträge) zusammen.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.
3. Der Bundesausschuss erlässt eine Beitragsordnung.

4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss oder der Austritt wirksam wird. § 3 Ziffer 5 letzter Satz bleibt unberührt.
 5. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Sonderbeiträge beschlossen werden.
-

§ 5 Solidaritäts- und Aktionsfonds

1. Der Bund richtet einen Fonds zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen sowie besonderer gewerkschaftlicher Aktionen ein. Näheres regelt eine Richtlinie des Bundesvorstandes.
 2. Dieser Solidaritäts- und Aktionsfonds wird aus den Beiträgen der Gewerkschaften gemäß § 4 Absatz 1 finanziert. Über seine Höhe beschließt der Bundesausschuss bei der jährlichen Haushaltsberatung. Sonderbeiträge der Gewerkschaften werden hierfür nicht erhoben.
 3. Der Bundesvorstand beschließt die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritäts- und Aktionsfonds.
 4. Über die Verwendung des bisherigen Solidaritätsfonds entscheidet der Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes.
-

§ 6 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

- Bundeskongress,
- Bundesausschuss,
- Bundesvorstand,
- Revisionskommission.

§ 7 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das höchste Organ des Bundes.
2. Jedes vierte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongress sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendkonferenzen sowie Bezirkskonferenzen des Bundes stattfinden.
3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:
 - a) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen und das Grundsatzprogramm zu beschließen;
 - b) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
 - c) Satzungsänderungen zu beschließen;
 - d) über die dem Bundeskongress vorliegenden Anträge zu beschließen;
 - e) über die dem Bundeskongress vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;
 - f) den/die Vorsitzende/n des DGB, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des DGB sowie zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zu wählen;
 - g) die Mitglieder der Revisionskommission sowie ihre Stellvertreter zu wählen.
4. Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sowie zur Nachwahl des/der Vorsitzenden des DGB.

5. Die Delegierten zum Bundeskongress und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen und nach ihren satzungsrechtlichen Regelungen gewählt. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.
6. Die Delegierten und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongress.
7. Der Bundeskongress besteht aus 400 Delegierten. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.
8. Der Bundeskongress ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn anzukündigen. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand vorgeschlagen. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesvorstand abgekürzt werden. Die Ankündigung erfolgt fristgemäß in Medien des Bundes und soll auch in den Medien der Gewerkschaften erfolgen.
9. Anträge an den Bundeskongress können gestellt werden von:
 - den Vorständen der Gewerkschaften,
 - dem Bundesvorstand,
 - den Bezirksvorständen,
 - dem Bundes-Frauenausschuss,
 - dem Bundes-Jugendausschuss.
10. Der Bundesvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, innerhalb der sie an ihn einzusenden sind.
11. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongress aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen. Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongress vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.

12. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, der Revisionskommission, die Bezirksvorsitzenden sowie je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongress teil.
 13. Der Bundeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ein Präsidium. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen.
-

§ 8 Bundesausschuss

1. Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuss.
2. Der Bundesausschuss besteht aus 70 jeweils von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Bezirksvorsitzenden. Für die Bezirksvorsitzenden sind ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen. Jede Gewerkschaft entsendet mindestens zwei Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder, für die an den Bund Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt. Es gilt der Abrechnungszeitraum gemäß § 7 Ziffer 7. Bei der Benennung der zu entsendenden Mitglieder der Gewerkschaften sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie.
3. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Aufgaben des Bundesausschusses sind:
 - a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Grundsatzangelegenheiten Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen;
 - b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;

- c) die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes zu sichern;
- d) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen;
- e) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat die bzw. der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongress, der endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten der bzw. des Abberufenen;
- f) über den Einspruch von Mitgliedern der Bezirksvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;
- g) über Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Bundes zu entscheiden;
- h) über Aufnahme oder Ausschluss einer Gewerkschaft zu beschließen;
- i) Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung zu beschließen;
- f) eine Schiedsgerichtsordnung zu beschließen.

5. Der Bundesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

6. Beantragt ein Drittel der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuss oder beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Gewerkschaften repräsentieren, die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn eine Entscheidung des Bundesausschusses herbeigeführt werden muss und diese nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann.

7. Den Vorsitz im Bundesausschuss führt die bzw. der Vorsitzende des DGB oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des DGB, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des DGB sowie zwei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften. Die Bezirksvorsitzenden des DGB nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.
2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongress und Bundesausschuss gebunden.
3.
 - a) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.
 - b) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind hauptamtlich tätig. Ihnen ist für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu zahlen.
4. Den Vorsitz im Bundesvorstand führt die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
 - a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;
 - b) darauf zu achten, dass die Satzung eingehalten wird und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bund erfolgt;
 - c) Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlussfassung berufen;

- d) Ort und Termin für den Bundeskongress zu bestimmen, die Tagesordnung vorzuschlagen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;
- e) den Bundeskongress auszuschreiben und einen schriftlichen Bericht zu erstatten;
- f) den Bundesausschuss zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
- g) den Bezirkskonferenzen unter Berücksichtigung des Frauenanteils gemäß § 2 Ziffer 3 c Vorschläge für die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden zu unterbreiten;
- h) die Mitglieder der Bezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert oder der Frauenanteil gemäß § 2 Ziffer 3 c nicht eingehalten wurde;
- i) über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Bezirks oder einer/eines Regionsgeschäftsführers/in aus ihrem/seinem Amt zu entscheiden, wenn dieser/diesem ein Organ des Bezirks mit Zweidrittelmehrheit oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um die Vertreterin oder den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen;
- j) Betroffene sind vorher zu hören. Gegen die Abberufung haben Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuss. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuss ruhen die Rechte und Pflichten;
- k) Richtlinien für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften, für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes auf allen Ebenen und für die Wahlordnung einschließlich von Anforderungsprofilen für DGB-Wahlmandate auf allen Ebenen sowie nach sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu beschließen;
- l) Ausschüsse und Kommissionen einzurichten;
- m) die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben;

- n) über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritäts- und Aktionsfonds zu beschließen;
 - o) die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu beschließen.
- 6.** Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Stimmrecht ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaften entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.
- 7.** Zum Abschluss von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden – sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann in seiner Geschäftsordnung befristet und/oder funktionsbezogen sowie auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt Handlungsvollmachten an Beschäftigte des Bundes erteilen.
- 8.** Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.
-

§ 10 Revisionskommission

- 1.** Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuss und dem Bundeskongress über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.
- 2.** Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen. Die Revisionskommission des Bundes kann für komplexe Sachverhalte der Kasse des Bundes externe Prüfaufträge vergeben.

3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.
 4. Für die Revisionskommission können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden.
-

§ 11 Bezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Bezirke eingerichtet. Ein Bezirk kann mehrere Bundesländer umfassen. Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss deren Zahl und Abgrenzungen.
2. Bezirke mit mehreren Bundesländern richten im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Landesvertretungen als integrale Arbeitseinheiten der Bezirke ein. Sie vertreten die Interessen des DGB auf Landesebene. Die Form der Koordinierung der Arbeit der Landesvertretungen mit den Gewerkschaften legt der Bezirk fest. Näheres regelt eine Richtlinie.
3. Der Bezirksvorstand richtet im Benehmen mit dem Bundesvorstand Regionen als integrale Arbeitseinheiten der Bezirke ein. Sie unterstützen die Arbeit der Kreis- und Stadtverbände. Die Form der Koordinierung der Arbeit der Regionen mit den Gewerkschaften und den Kreis- und Stadtverbänden legt der Bezirksvorstand fest. Näheres regelt eine Richtlinie.
4. Organe der Bezirke sind:
 - a) die Bezirkskonferenzen,
 - b) die Bezirksvorstände,
 - c) die bezirklichen Revisionskommissionen.
5. Die bzw. der Bezirksvorsitzende und die bzw. der stellvertretende Bezirksvorsitzende bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand, der im Rahmen der vom Bezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sowie der Richtlinie gemäß § 9 Ziffer 5 k die Geschäfte führt.

-
6. Zur Koordinierung der regionalen und landespolitischen Aktivitäten und zur Vorbereitung der Sitzung des Bezirksvorstandes bilden der Geschäftsführende Bezirksvorstand, die Leiter/innen der Landesvertretungen und die Regionsgeschäftsführer/innen einen erweiterten Geschäftsführenden Bezirksvorstand.
 7. Für die Organe der Bezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.
 8. Die Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongress statt. Sie bestehen aus 100 Delegierten der Gewerkschaften. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. Näheres regelt eine Richtlinie. Die Mitglieder des erweiterten Geschäftsführenden Bezirksvorstandes, die Revisionskommission und je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bezirks-Frauen- und Bezirks-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.
 9. Die Bezirkskonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien für das Verfahren der Aufteilung der Delegierten auf die Gewerkschaften und die Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenzen.
 10. Aufgaben der Bezirkskonferenzen sind:
 - a) die Tätigkeitsberichte des Bezirksvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
 - b) die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission. Für die Revisionskommission können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden;
 - c) die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen auf der Grundlage von Wahlvorschlägen aus den jeweiligen Regionen;
 - d) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand zu richten;

- e) über die der Bezirkskonferenz vorliegenden Anträge zu beschließen sowie Forderungen und Vorschläge für die Landesgesetzgebung und zu landespolitischen Themen zu formulieren.

- 11.** Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Bezirk vertreten oder zur Nachwahl einer bzw. eines Bezirksvorsitzenden.
- 12.** Anträge an die Bezirkskonferenzen können gestellt werden von:
- den Vorständen der Gewerkschaften auf Bezirks- und Landesebene,
 - dem Bezirksvorstand,
 - dem Bezirks-Frauenausschuss,
 - dem Bezirks-Jugendausschuss,
 - den Kreis- und Stadtverbandsvorständen im Bezirk.
- 13.** Der Bezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.
- 14.** Die Bezirksvorstände bestehen aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, je einer Bezirksleiterin bzw. einem Bezirksleiter der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften und einer Vertreterin des Bezirksfrauenausschusses sowie einem/r Vertreter/in des Bezirksjugendausschusses. Die Regionsgeschäftsführer/innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die im Bezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften können im Verhinderungsfalle ihrer ordentlichen Mitglieder im Bezirksvorstand deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden, die dann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.
- 15.** Die Bezirksleiterin bzw. der Bezirksleiter wird von der jeweiligen Gewerkschaft benannt.
- 16.** Soweit Seniorenpolitik auf der Ebene des Bezirkes koordiniert wird, sollen Seniorenvertreter/innen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

-
- 17.** Der Bezirksvorstand kann regelmäßig oder im Einzelfall Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- 18.** Aufgaben der Bezirksvorstände sind:
- a) den Bund innerhalb des Bezirks zu vertreten;
 - b) Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen sowie entsprechende Forderungen zu erheben;
 - c) die Arbeit der Landesvertretungen zu koordinieren und zu unterstützen und den/die Vertreter/in bei der jeweiligen Landesregierung zu benennen, wobei die im Bezirk bestehenden Wahlmandate berücksichtigt werden sollen, sowie die Koordination mit den Gewerkschaften auf Landesebene zu regeln;
 - d) die gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Bezirk zu erfüllen;
 - e) Weisungen des Bundesvorstandes im Bezirk durchzuführen;
 - f) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
 - g) die Anträge des Bezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen;
 - h) für die Arbeit der Kreis- und Stadtverbände Weisungen zu geben, sie zu unterstützen und zu koordinieren;
 - i) die Einrichtung von Regionen sowie deren Koordination mit den Gewerkschaften und den Kreis- und Stadtverbänden zu regeln;
 - j) der Bezirkskonferenz Vorschläge für die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen zu unterbreiten;
 - k) die zwischen den Bezirkskonferenzen notwendige Nachwahl einer bzw. eines stellvertretenden Bezirksvorsitzenden sowie von Regionsgeschäftsführer/innen mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Für die Nachwahl der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden gilt § 9 Ziffer 5 g entsprechend.

19. Die Revisionskommission überwacht die Kassenführung des Bezirkes. Sie erstattet der Bezirkskonferenz über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. § 10 Ziffern 2 und 3 gelten sinngemäß.
 20. Die personellen und sachlichen Kosten der Bezirke einschließlich der Landesvertretungen, der Regionen und der Kreis- und Stadtverbände trägt der Bund. Jeder Bezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Regionen und Kreis- und Stadtverbände einen Haushalt. Die Bezirksvorstände sind für den Haushalt auf der Basis der Rahmenvorgaben des Bundesvorstandes verantwortlich zuständig.
-

§ 12 Kreis- und Stadtverbände

1. Die Bezirksvorstände richten ehrenamtliche Kreis- bzw. Stadtverbände in der Regel auf den Ebenen der Landkreise und kreisfreien Städte ein.
 2. Organe der Kreis- und Stadtverbände sind
 - a) die Kreis- und Stadtverbandskonferenzen,
 - b) die Kreis- und Stadtverbandsvorstände.
 3. Für die Organe der Kreis- und Stadtverbände sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongress, Bundesausschuss, Bundesvorstand, Bezirkskonferenz und Bezirksvorstand bindend.
 4. Die Rechte und Aufgaben der Organe der Kreis- und Stadtverbände regelt der Bundesvorstand in einer Richtlinie.
-

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen

1. Die Organe und Gremien des Bundes, der Bezirke und der Kreis- und Stadtverbände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Organs festgestellt.

Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen können auch ohne Präsenz mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden. Ein Organ- oder Gremienbeschluss im Umlaufverfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

2. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundeskongresses.
4. Stimmberechtigt im Bundeskongress, in den Bezirkskonferenzen, Kreis- und Stadtverbandskonferenzen ist diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluss des Organs zuerkannt worden ist.
5. Bei Wahlen zu Organen des Bundes, der Bezirke und der Kreis- und Stadtverbände ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Für die Nachwahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und der Revisionskommission nach § 8 Ziffer 4 d sowie von stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und Regionsgeschäftsführer/innen nach § 11 Ziffer 18 k gilt abweichend das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit.

6. Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongress, den Bezirkskonferenzen und den Kreis- und Stadtverbandskonferenzen beschlossen werden.

§ 14 Offizielle Bekanntmachungen

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Medien des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

§ 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche

- 1.** Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung geschaffen, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1). Der Bundesausschuss beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- 2.** Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur mit einstimmiger Zustimmung des Bundesvorstandes rechtswirksam geändert werden. Wird kein einstimmiges Votum erreicht, ist die Zustimmung des Bundesausschusses einzuholen.

Solange die Zustimmung nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegt, bleibt es bei der Alleinzuständigkeit derjenigen Gewerkschaft, die vor der beabsichtigten Satzungsänderung zuständig war.

- 3.** Von der Änderungsabsicht sowie der Rechtsfolge nach Satz 3 sind die betroffenen Gewerkschaften und der Bundesvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 16 Schiedsgerichtsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.
2. Der Bundesausschuss beschließt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongress hierüber mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongress.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie wurde zuletzt auf dem 22. Ordentlichen Bundeskongress im Mai 2022 geändert.

Anlage 1:

Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und die Veränderung der Organisationsbezeichnung

gem. § 15 Ziffer 1 der DGB-Satzung

1. Grundsätze

- a) Die Organisationszuständigkeit der einzelnen Gewerkschaften ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Satzung in Verbindung mit der Satzung des DGB.
- b) Änderungen der in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Verfahrens gem. § 15 Ziffer 2 der DGB-Satzung.
- c) Bei solchen beabsichtigten Satzungsänderungen sind die hiervon betroffenen Gewerkschaften und der DGB-Bundesvorstand zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- d) Zwischen Gewerkschaften auftretende Streitigkeiten über Organisationszuständigkeiten sind im Interesse der betroffenen Gewerkschaftsmitglieder und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Bund möglichst schnell im Wege von Verhandlungen zwischen den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu lösen. Der Bundesvorstand ist über Verlauf und Ergebnis zu unterrichten.

Bleiben Verhandlungen ohne Ergebnis, ist unverzüglich ein Vermittlungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren nach § 16 der DGB-Satzung einzuleiten und durchzuführen.

- e) Schiedsurteile und Einigungen im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens nach § 16 der DGB-Satzung interpretieren die Satzungen der Gewerkschaften des DGB im Innenverhältnis und mit verbindlicher Wirkung nach außen.
- f) Die von einem Schiedsurteil betroffenen Gewerkschaften sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Schiedsurteil wirksam werden zu lassen und den Organisationsstreit zu beenden.

Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse der Umsetzung des Schiedsurteils ist die/der Vorsitzende der Vermittlungsstelle innerhalb eines halben Jahres nach dem Vermittlungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren schriftlich zu unterrichten.

2. Kriterien zur Organisationsabgrenzung

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien dienen als Orientierungspunkte bei einer notwendig werdenden Abgrenzung und bedürfen im Einzelfall gegebenenfalls der Verknüpfung sowie der Ergänzung durch Hilfskriterien.

a) Kriterien zur Organisationsabgrenzung sind:

- die Satzungen der betroffenen Gewerkschaften;
- das Prinzip „ein Betrieb – eine Gewerkschaft“;
- der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge von Betrieben, hilfsweise Unternehmen bzw. Verwaltungen und Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes;
- die bisherigen Regelungen des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes zu Organisationszuständigkeiten.

b) Weitere Kriterien zur Organisationsabgrenzung können u. a. sein:

- produktionswirtschaftlicher Zusammenhang;
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen;
- Verwendungsart und Verwendungszweck von Gütern und Dienstleistungen;
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Gütern und Dienstleistungen;
- Art der Dienstleistung;
- öffentliche Aufgaben;
- die gewerkschaftliche Präsenz im Betrieb, hilfsweise im Unternehmen;
- Bindung und Optimierung der Betreuung von Gewerkschaftsmitgliedern.

- c) Kriterien zur Organisationsabgrenzung sind grundsätzlich nicht:
- Änderungen der Unternehmensorganisation, z.B. Aufspaltung, Zusammenlegung, Änderung der Rechtsform;
 - Eintritt in einen und/oder Austritt aus einem Arbeitgeberverband;
 - Entscheidungen und Vereinbarungen von Belegschaften/ Betriebsräten über die Organisationszugehörigkeit.
-

Anlage 2:

Schiedsgerichtsordnung

gem. § 16 der DGB-Satzung

1. Vermittlungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften führt der Geschäftsführende Bundesvorstand auf Ersuchen einer der streitenden Parteien ein Vermittlungsverfahren vor der Vermittlungsstelle durch. Die andere(n) Partei(en) ist/sind verpflichtet, an dem Vermittlungsverfahren teilzunehmen und sich auf den Streitgegenstand einzulassen.

- a) Die Vermittlungsstelle besteht aus jeweils zwei von den streitenden Parteien benannten Beisitzer/innen (die nicht Beschäftigte des strittigen Betriebes bzw. des zuständigen Unternehmens sind) sowie der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand benannt werden.
- b) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Vermittlungsstelle ein und nimmt die notwendigen Anordnungen für das Verfahren vor, z. B. hinsichtlich des Hinzuziehens von Sachverständigen.
- c) Der wesentliche Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen vor der Vermittlungsstelle sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den streitenden Parteien zuzustellen. Kommt zwischen den Parteien eine Einigung zustande, ist sie schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern der Vermittlungsstelle zu unterzeichnen. Die Einigung hat die Wirkung eines Schiedsurteils.
- d) Im Einverständnis mit den streitenden Parteien kann das Vermittlungsverfahren als schriftliches Verfahren durchgeführt werden. Ziffer 1 c Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens

Bleibt das Vermittlungsverfahren insgesamt oder zum Teil erfolglos, findet auf Antrag einer der streitenden Parteien ein Schiedsgerichtsverfahren vor dem Schiedsgericht statt.

3. Besetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus jeweils zwei von den streitenden Parteien benannten Beisitzer/innen, einer/einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei unparteiischen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die/Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts werden vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Beschluss des Bundesvorstandes bedarf der Einstimmigkeit. Wiederwahlen der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sind möglich. Fällt die/die Vorsitzende und/oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder beide stellvertretenden Vorsitzenden dauerhaft aus der Leitung des Schiedsgerichts aus, hat der Bundesvorstand eine Nachwahl vorzunehmen. Auch hier gilt das Erfordernis der Einstimmigkeit.

Der Bundesvorstand kann für die unparteiischen Mitglieder des Schiedsgerichtes Stellvertreter/innen für die Dauer von vier Jahren wählen. Wiederwahlen sind möglich. Bei den Wahlen ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Reihenfolge der Vertretungen bestimmt sich nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Folge.

4. Verfahren vor dem Schiedsgericht

a) Die/die Vorsitzende hat u. a. die nachfolgenden Aufgaben:

Sie/er nimmt die Einladung zu den Sitzungen des Schiedsgerichts vor. Auf ihre/seine Anordnung hin sind die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts durch schriftliche Stellungnahmen vorzubereiten. Die/die Vorsitzende entscheidet über die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie über die Erhebung von Beweisen.

b) Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht vertreten lassen und bis zu drei Sachverständige hinzuziehen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist zulässig. Über die Anhörung der Sachverständigen

und ihre Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung entscheidet das Schiedsgericht mit Mehrheit.

- c) Über die Sitzung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Gang der Verhandlung und die Entscheidungen der/des Vorsitzenden und des Schiedsgerichts wiedergibt. Die Protokolle sind den Parteien zuzustellen.

5. Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens

- a) Das Schiedsgerichtsverfahren kann durch eine Einigung beendet werden. Der Inhalt dieser Einigung ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt die Regelung zu 1 c der Schiedsgerichtsordnung entsprechend.
- b) Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Schiedsgerichtsverfahren durch Schiedsurteil beendet. Hierbei haben alle Mitglieder des Schiedsgerichts Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Schiedsgericht kann im Schiedsurteil auch die Bildung einer Tarifgemeinschaft für eine Übergangszeit vorsehen.
- c) Erforderlichenfalls sind im Schiedsurteil Übergangszeiten und Regelungen für die Betreuung der Mitglieder, die Betriebsrats- bzw. Personalratsarbeit sowie die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten in das Schiedsurteil aufzunehmen. Ferner kann ein Mediationsverfahren für die streitenden Akteure in den Betrieben beschlossen oder eine Regelung dafür getroffen werden, dass gegenüber der Gewerkschaft, deren bisherige Organisationsarbeit endet, ein finanzieller Ausgleich vorgenommen wird.
- d) Das Schiedsurteil hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
- e) Das Schiedsurteil bedarf der Schriftform. Es muss den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Das Schiedsurteil ist von der/dem Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen.

6. Durchführung des Schiedsurteils

- a) Die unterliegende Partei ist verpflichtet, alle im Hinblick auf den Streitgegenstand ergriffenen Maßnahmen unverzüglich einzustellen und keine neuen Maßnahmen in diesem Sinne zu ergreifen.
- b) Sie hat in Fällen der Abgrenzung von Organisationsbereichen ihre Mitglieder im umstrittenen Organisationsbereich unter ausführlicher Darlegung des Schiedsurteils, seiner Gründe und seiner Folgen im Einvernehmen mit der obsiegenden Partei aufzufordern, in die zuständige Gewerkschaft überzutreten. Die unterliegende Partei ist in Fällen der Abgrenzung von Organisationsbereichen ferner verpflichtet, nach außen hin nicht mehr als zuständige Gewerkschaft in Erscheinung zu treten, insbesondere keine neuen Tarifverträge abzuschließen.
- c) Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse der Umsetzung des Schiedsurteils ist der Bundesvorstand durch die/den Vorsitzenden der Vermittlungsstelle innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu unterrichten.

Der Bundesvorstand kann auf der Grundlage des Schiedsurteils für die Nichteinhaltung (Umsetzung) Auflagen und Sanktionsmaßnahmen für die unterliegende Partei beschließen. Sanktionsmaßnahmen können unter anderem sein:

- Kostenerstattung für das Schiedsgerichtsverfahren;
- Erstattung des nachgewiesenen Schadens für die obsiegende Partei.

7. Rechtsmittel

- a) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Schiedsurteils kann der Bundesvorstand von den am Verfahren beteiligten Gewerkschaften und vom Geschäftsführenden Bundesvorstand mit dem Antrag angerufen werden, das Schiedsurteil aufzuheben, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schiedsgericht zurückzuverweisen oder die Durchführung eines erneuten Schiedsgerichtsverfahrens anzuordnen.
- b) Dieser Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass das Schiedsgerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß eingeleitet wurde, das Schiedsgericht nicht entsprechend den Richtlinien besetzt war, Verfahrensverstöße im

Sinne der Ziffern 4 und 5 der Richtlinien vorliegen oder das Schiedsurteil gegen die Satzung des DGB verstößt.

- c) Die Anrufung des Bundesvorstandes hat hinsichtlich des Schiedsurteils keine aufschiebende Wirkung.

8. Einstweilige Regelungen

- a) Einstweilige Regelungen sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- b) Über den Antrag auf einstweilige Regelung entscheidet die/der Vorsitzende mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden im Rahmen einer mündlichen Verhandlung. Die mündliche Verhandlung über den Antrag auf einstweilige Regelung kann in dringenden Fällen innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der Ladung stattfinden.
- c) Die einstweilige Regelung hat die Wirkung eines Schiedsurteils. Sie ist zu befristen.
- d) Der Antrag auf einstweilige Regelung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig das Hauptverfahren gemäß Ziffer 2 ff. eingeleitet wird. Das Hauptverfahren soll innerhalb der befristeten Geltung der einstweiligen Regelung abgeschlossen werden.

